

16.12.22**Beschluss**
des Bundesrates

Verordnung zur Anpassung von Rechtsverordnungen an das Tierarzneimittelrecht

Der Bundesrat hat in seiner 1029. Sitzung am 16. Dezember 2022 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderung zuzustimmen:

Zu Artikel 1 (§ 2 Satz 2 - neu - Antibiotika-Arzneimittel-Verwendungsverordnung)

In Artikel 1 ist dem § 2 folgender Satz anzufügen:

„Im Falle des Satzes 1 Nummer 5 gilt die Mitteilungspflicht ferner nicht für die zur jeweiligen Zuchtsau gehörenden nicht abgesetzten Saugferkel ab der Geburt bis zu dem Zeitpunkt, an dem das jeweilige Tier vom Muttertier abgesetzt wird.“

Begründung:

Die Ergänzung des Satzes 2 dient der Klarstellung des Gewollten. In der Verordnungsbegründung zu § 2 Nummer 5 wird ausgeführt, dass die in Nummer 5 geregelte Bestandsuntergrenze von 85 zur Zucht gehaltenen Sauen auch die maßgebliche Bestandsuntergrenze im Hinblick auf die Nutzungsart „nicht abgesetzte Saugferkel“ ist. Der Verordnungstext erweckt jedoch den Anschein, dass es für diese Nutzungsart keine Bestandsuntergrenze gibt, da nicht abgesetzte Saugferkel in § 2 keine Erwähnung finden.